

Landkreis Vorpommern-Rügen

- Der Landrat -

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0045

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	16.05.2012			

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII i.V. m § 39 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern- Rügen beschließt die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII.

Grimmen, den

Ralf Drescher
- Landrat -

Problembeschreibung/Begründung:

Die Vollzeitpflege gehört neben der Heimerziehung zu den Hilfen zur Erziehung außerhalb der (Herkunfts-) Familie. Ihre Besonderheit besteht in der uneingeschränkten Integration des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie.

Die dafür erforderlichen laufenden Geldleistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Leistungen der Pflegefamilie für ihr Pflegekind gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen und sie sollen auch in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind.

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung. Zur Deckung dieser Kosten wird ein monatliches pauschales Pflegegeld gezahlt.

Die Pauschalbeträge für Vollzeitpflege sind im Land Mecklenburg-Vorpommern regional sehr unterschiedlich. Eine Vereinheitlichung der Pauschalbeträge wäre fachlich im Interesse der Gleichbehandlung der Pflegeeltern innerhalb des Landes, scheiterte jedoch bisher immer an einer verbindlichen Beschlussfassung des Landesjugendamtes als überörtliche zuständige Fachbehörde.

Gemäß SGB VIII ist zwischen den materiellen Aufwendungen und den Kosten zur Erziehung eines Kindes zu trennen. Dem entsprechend werden in der vorliegenden Beschlussvorlage die materiellen Aufwendungen an der Rostocker Tabelle und die Kosten zur Erziehung eines Kindes anhand der fachlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins bemessen.

Einige Jugendämter haben nach der Änderung im Unterhaltsrecht die Pauschalbeträge angepasst und den 1,5fachen Mindestunterhalt zugrunde gelegt, andere Jugendämter orientieren sich an den Beträgen nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins, wiederum andere Jugendämter arbeiten nach anderen Grundlagen.

Die bisherigen Höhen der Finanzierung der Vollzeitpflege im Landkreis Vorpommern-Rügen enthält die Anlage 1.

Um eine Vereinheitlichung im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Vollzeitpflege zu schaffen, wird dem Jugendhilfeausschuss die Festlegung der pauschalen Pflegegelder in Höhe des

1,5fachen des Mindestunterhaltsbetrages zuzüglich des Sachaufwandbetrages zur Beschlussfassung empfohlen.

Die finanziellen Auswirkungen zu den bisher gültigen Richtlinien und der neuen Richtlinie sind aus der Anlage 2 ersichtlich. Zur Verdeutlichung von Mehrausgaben bzw. Einsparungen wurden der 1,5fache, der 1,6fache und der 1,7fache Wert des Mindestunterhalts zuzüglich des Sachaufwandes gegenübergestellt.

Der Verwaltungsvorschlag beinhaltet das 1,5fache des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe in der Rostocker Tabelle (§1612 a BGB) für die Kosten des notwendigen Lebensunterhalt, um trotz der Kreisneuordnung die finanziellen Auswirkungen einer Vereinheitlichung der Pflegegelder im Landkreis Vorpommern-Rügen überschaubar und in finanziellen Grenzen zu halten.

Hierin enthalten sind Taschengeld, Bekleidungsgeld, Hygieneartikel, Schulgeld, Freizeitangebote, Lebensmittel, Strom sowie anteilig Miete und Heizung.

Der derzeit empfohlene Betrag für den Sachaufwand beträgt derzeit 227,00 € monatlich in einer Pflegestelle. Er orientiert sich an der letzten Fortschreibung der Kosten der Erziehung vom Deutschen Verein (Stand 27.09.2011), die in der Vollzeitpflege regelmäßig überprüft und eventuellen Steigerungen der Lebenshaltungskosten privater Haushalte angepasst werden. Siehe hierzu Anlage 3.

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegepersonen die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegepersonen können darüber frei verfügen.

Da es keine tariflichen Vereinbarungen, Wertgrenzen oder andere Empfehlungen gibt, wie die Aufwendungen von Pflegepersonen zu vergüten sind, schlägt die Verwaltung vor, die Empfehlung des Deutschen Vereins bei der Festsetzung des Sachaufwandes anzuerkennen.

Gegenwärtig werden im Landkreis Vorpommern-Rügen regional insgesamt 238 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige betreut. Die jeweilige Anzahl der Kinder in den jeweiligen Altersstufen entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

In Einzelfällen kann angenommen werden, dass aus z.Bsp. gesundheitlichen Gründen ein Mehrbedarf besteht und/oder die Anforderungen an Betreuung und Erziehung besonders hoch sind.

Bei besonderen Belastungen oder erhöhter Sorgfaltspflicht (Kinder mit besonderen Schädigungen) ist der Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall maßgeblich.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für Jugendhilfe wurden hier drei Gruppen gebildet, die im Einzelfall anhand des Bedarfs und der Notwendigkeit die erhöhten und besonderen Kosten von Betreuung und Erziehung vergüten sollen. Eine Beurteilung über den erzieherischen Bedarf erfolgt im Rahmen des Hilfeplanes gem. § 36 SGB VIII.

Die jeweilige Anzahl der Kinder mit erzieherisch erhöhtem Aufwand entnehmen Sie bitte ebenfalls der Anlage 1.

Da mit der neuen Pflegegeldrichtlinie gegenüber der ehemaligen Richtlinie der Hansestadt Stralsund teilweise eine Absenkung des Pflegegeldes bedeuten würde, wurde unter § 14 der Richtlinie eine Übergangsregelung für eine Besitzstandswahrung eingearbeitet. Der Besitzstand gilt bis zum Erreichen der nächsten Altersstufe, somit maximal 5 Jahre.

Die Realisierung der Leistungen gem. §§ 27, 35a, 41 i.V.m. § 33 SGB VIII nach dieser Richtlinie begründet im Haushalt ein Gesamtkostenvolumen von 2.354.970,- €.

Anlagen:

- Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII i.V.m. § 39 SGB VIII
- Gegenüberstellung der alten Pflegegelder und Aufstellung der neuen monatlichen Pflegegelder (Anlage 1)
- Finanzielle Auswirkungen der neuen Richtlinie im Landkreis Vorpommern-Rügen (Anlage 2)
- Empfehlungen des Deutschen Vereins (Anlage 3)

Finanzielle Auswirkungen:	☐ keine haushaltsmäßige Berührung
----------------------------------	--

Gesamtkosten:		2.354.970,00 €		
Finanzierung				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:			
	Produkt: 3630300	4.144.700,00 €		
	Konto: 5551000			
	Produkt: 3630400	186.800,00 €		
	Konto 5551000			
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle:	0,00 €		
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	- MA			
	- ME			
	Haushaltsjahr: 2013	2.355.000,00 €		
	Haushaltsjahr: 2014	2.355.000,00 €		
	Haushaltsjahr: 2015	2.355.000,00 €		
	Haushaltsjahr:	0,00 €		
Bemerkungen:				
1. stellv. LR	FDL 14	FDL 12	FBL 2	FDL 22